

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger
Zuschüsse für Um- und Ausbau von Arbeitsateliers Bildender Künstler
Vom 18. Januar 1996**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 8/96 vom 22.02.96

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Um- und Ausbau von Künstlerateliers, lt. Beschluß des Stadtrates Nr. 1126-31-1996 vom 18. Januar 1996:

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung des Um- und Ausbaus von Ateliers soll ein aktiver Beitrag zur Pflege der Kultur in der Landeshauptstadt Dresden geleistet werden. Sie verfolgt das Ziel, eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Künstler zu erreichen. Dabei soll auch die Eigeninitiative der Künstler und Vereine unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig nach dieser Richtlinie sind Um- und Ausbaumaßnahmen zur Schaffung von Atelierraum aus bisher nicht bzw. nicht als Atelier genutztem Raum sowie die Erweiterung eines vorhandenen Atelierraumes bzw. die Verbesserung der Nutzbarkeit eines Ateliers, insbesondere:

- (1) Einbau bzw. Sanierung einer Waschgelegenheit, einer Dusche, eines WC, eines Ausgusses,
- (2) Einbau von Trinkwasser- und Abwasserleitungen bzw. deren Austausch (bei Trinkwasserbleileitung oder desolatem Bestand),
- (3) Einbau einer Warmwasserversorgung,
- (4) Neuinstallation veralteter bzw. Erstinstallation von Elektroanlagen,
- (5) Abriß vorhandener Innenwände und Zwischendecken,
- (6) Einbau von Innen- und Zwischendecken,
- (7) Einbau von Fenstern sowie Ersatz von verschlissenen Fenstern,
- (8) Einbau zusätzlicher und Vergrößerung vorhandener Türen,
- (9) Beseitigen von vorhandenen Fenstern und Türen,
- (10) Einbau von zweckentsprechenden Fußböden (ohne Fußbodenbelag),
- (11) Entfernung bzw. Abriß dem Nutzungszweck hinderlicher Einbauten,
- (12) Innenputzarbeiten,
- (13) bauliche Vorrüstung für den Einbau von Hebezeugen u. ä.,
- (14) Einbau statisch notwendiger Bauteile (Träger u. ä.).

Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für:

- Ausstattungsgegenstände,
- ausschließlich malermäßige Instandsetzung,
- elektrische Direkt- und Nachtspeicherheizungen sowie Warmwasseraufbereitung,
- Maßnahmen an Behelfsbauten u. ä. baulichen Anlagen,
- Fußbodenbeläge, Tapeten, Deckenstriche u. ä.

Ateliers im Sinne dieser Richtlinie sind Arbeitsräume, in denen Werke der Bildenden Kunst geschaffen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind bildende Künstler und Vereine als Mieter oder Eigentümer, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

3.1. Bildende Künstler

- (1) Der Künstler muß überwiegend freischaffend tätig sein. Der Nachweis erfolgt durch seine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse bzw. im Sächsischen Künstlerbund.
- (2) Die bisherige Tätigkeit ist durch geeignetes Material (Kataloge, Dokumentationen u. ä.) zu belegen.
- (3) Der Künstler muß seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Dresden haben.
- (4) Der Künstler hat bisher noch keinen Zuschuß der Landeshauptstadt Dresden für Um- und Ausbau erhalten.
- (5) Die im Haushalt für Um- und Ausbaumaßnahmen für Künstlerateliers vorgesehenen Mittel werden - bei Vorliegen entsprechender Anträge - nach sozialen Gesichtspunkten vergeben.

3.2. Vereine

- (1) Vereinsziel muß die Förderung der Bildenden Kunst bzw. der bildenden Künstler sein.
- (2) Der Verein muß seinen Sitz in der Stadt Dresden haben.
- (3) Der Verein muß im Vereinsregister eingetragen sein.
- (4) Der Verein muß gemeinnützig sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Die Bewilligung einer Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- (4) Eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel und/oder Eigenleistungen) des Zuwendungsempfängers wird vorausgesetzt. Bei Um- und Ausbauvorhaben sollten diese mindestens 50 Prozent betragen. Die Bewertung der Eigenleistung erfolgt auf der Basis der ersparten Handwerkerkosten im Vergleich zu den eingereichten Kostenangeboten. Anderweitig beschaffte Drittmittel können als Eigenmittel angerechnet werden.
- (5) Die Zuwendungen werden nur an solche Antragsteller ausgereicht, bei denen eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahme gewährleistet ist.
- (6) Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung für ein bereits begonnenes Vorhaben zugelassen werden.
- (7) Das für den Um- und Ausbau bzw. Erweiterung vorgesehene Objekt muß sich in der Landeshauptstadt Dresden befinden.
- (8) Das zu fördernde Objekt sollte mindestens fünf Jahre als Atelierraum nutzbar sein (gerechnet vom Termin der Fertigstellung).
- (9) Leistungen des Künstlers/des Vereins in Selbsthilfe werden gefördert, wenn die Maßnahme unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik fachgerecht ausgeführt werden. Arbeiten an haustechnischen Anlagen (Heizung, Gas, Wasser, Elektro) sind von zugelassenen Fachleuten auszuführen.
- (10) Um- und Ausbaumaßnahmen, die Mieter in ihren Ateliers durchführen, bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Hierzu ist zwischen Mieter und Vermieter eine Vereinbarung zu treffen, die Bestandteil des Förderantrages ist.

5. Art, Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt für Einzelateliers in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000 DM.

Für Gemeinschaftsateliers kann dieser Zuwendungsbetrag um jeweils weitere 5.000 DM für jeden der Mieter- bzw. Eigentümergemeinschaft angehörenden Bildenden Künstler erhöht werden. Ateliers in Atelierhäusern mit abgetrennten Eigentums- bzw. Mieteinheiten werden wie Einzelateliers behandelt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Förderung können von den Antragsberechtigten während des gesamten Haushaltjahres eingereicht werden.

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich unter Verwendung des Formblattes "Antrag auf Gewährung eines Zuschusses..." bei der Bewilligungsstelle, Landeshauptstadt Dresden, Kulturamt, Abteilung Bildende Kunst, vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Dem Antrag sind zur Beurteilung der Notwendigkeit der Maßnahme folgende Unterlagen beizufügen:

- Gesamtkonzeption für das Um- und Ausbaivorhaben mit Bauzeitplan,
- durch Kostenvoranschläge unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter (siehe Mustervereinbarung),
- Nachweis der öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere erforderliche Genehmigungen für die Ausführung des Um- und Ausbaivorhabens,
- Nachweis der Tätigkeit als freischaffender Künstler (s. Punkt 3),
- Einkommens- und Vermögensnachweis des Antragstellers,
- Anerkennungsbescheid als Verein,
- Vereinssatzung.

Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet das Kulturamt im Zusammenwirken mit dem Ausschuß für Kultur und Sport nach folgenden Kriterien:

- (1) Dringlichkeit des Um- und Ausbaivorhabens, die durch die Arbeitssituation des Künstlers begründet ist,
- (2) baulich-technischer Zustand des Raumes, der als Atelier genutzt werden soll,
- (3) Schaffung von neuem Atelierraum,
- (4) soziale Gesichtspunkte.

Bei Befürwortung des Antrages wird ein Zuwendungsbescheid erteilt.

7. Abforderung/ Auszahlung

Die Abforderung der Mittel ist vom Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsstelle, Landeshauptstadt Dresden, Kulturamt, Abteilung Bildende Kunst, schriftlich unter Verwendung des Formblattes Auszahlungsantrag zu beantragen.

Die bewilligten Mittel dürfen nur insoweit und frühestens einen Monat vor Eingang der für die vorgesehene Maßnahme zu erwartenden Rechnungen abgefordert werden.

8. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle erheblichen Veränderungen dem Kulturamt mitzuteilen. Das sind:

- Änderungen oder Fortfall von maßgeblichen Umständen, die für die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung waren,
- wesentliche Änderung der Finanzierung des Vorhabens,
- Fortfall der Verwendung des geforderten Objektes innerhalb der zeitlichen Bindung.

9. Rückzahlung und Widerruf

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- die bewilligten Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- die Zuwendung durch unrichtige Angaben erlangt worden ist,
- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung des Kulturamtes geändert worden ist,
- die Um- und Ausbaumaßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach Bewilligung des Zuschusses abgeschlossen ist,
- die Verwendung des geförderten Objektes innerhalb der zeitlichen Bindung auf Grund von Kündigung durch den Zuwendungsempfänger fortfällt,
- der Verwendungsnachweis nicht bis spätestens zwei Monate nach Abschluß der Baumaßnahme erbracht wurde, sofern im Einzelfall keine anderen Festlegungen getroffen worden sind.

Die Höhe des Rückforderungsbetrages richtet sich nach der Dauer der zweckentsprechenden Nutzung als Atelier.

10. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden, Dezernat Kultur und Jugend, einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der zahlenmäßige Nachweis hat die Einnahmen, Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers und Zuschüsse Dritter entsprechend des Kosten- und Finanzierungsplanes darzustellen.

Sofern der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Kosten ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Die Vorlage des Verwendungsnachweises ist bis spätestens zwei Monate nach Abschluß der

Baumaßnahme zu erbringen, sofern im Einzelfall keine anderen Festlegungen getroffen worden sind.

Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Rechnungsbelege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Förderbestimmungen sind gültig, solange keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

Dresden, 9. Februar 1996

gez. i. V. Dr. Bernd Ihme
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden